Deutscher Bundestag **Drucksache 19/9234**

19. Wahlperiode 10.04.2019

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Peter Felser, Albrecht Glaser, Wilhelm von Gottberg, Martin Hess, Martin Hohmann, Enrico Komning, Dr. Rainer Kraft, Rüdiger Lucassen, Jens Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

A. Problem

§ 129a StGB stellt das Gründen und das Sich-Beteiligen an terroristischen Vereinigungen, schwerstkriminellen Vereinigungen, Vereinigungen mit tatübergreifenden Zwecken und Vereinigungen zum Zweck der Androhung unter Strafe. Der Versuch der Gründung oder der Beteiligung als Mitglied einer terroristischen Vereinigung, schwerstkriminellen Vereinigung oder Vereinigung mit tatübergreifenden Zwecken nach den Absätzen 1 und 2 ist als Verbrechen stets strafbar. Dagegen ist der Versuch des Unterstützens oder Werbens nach der derzeit geltenden Regelung des § 129a StGB nicht strafbar. Auch ist der Versuch des Gründens oder Sich-Beteiligens an Vereinigungen zum Zweck der Androhung nach Absatz 3 straflos möglich. Das derzeit geltende Verbot des Werbens nach Absatz 5 erlaubt das Werben für Vereinigungen zum Zwecke der Androhung. Dadurch ist die Möglichkeit der Strafverfolgung – insbesondere zur Terrorismusbekämpfung – stark eingeschränkt, weil der Versuch der „Terrorhilfe“ strafrechtlich nicht verfolgbar ist.

B. Lösung

Zur Lösung des beschriebenen Problems soll durch eine Änderung des Strafgesetzbuches zum einen der Versuch hinsichtlich der Gründung und des Sich-Beteiligens an Vereinigungen zum Zweck der Androhung (§ 129a Absatz 3 StGB) und zum anderen der Versuch hinsichtlich der Unterstützung und des Werbens von Vereinigungen nach § 129a Absatz 1 bis 3 StGB unter Strafe gestellt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 129a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 oder Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 1, 2 oder Absatz 3“ ersetzt und werden die Wörter „um Mitglieder oder Unterstützer“ gestrichen.
2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

   „(6) Der Versuch ist strafbar.“
3. Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 7 bis 10.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. April 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung wird als von § 129a StGB geschütztes Rechtsgut die „innere Sicherheit und Ordnung“ (BGH NStZ 1982, 198) und die „öffentliche Sicherheit“ (BGHSt 31, 202, 207) benannt. Die praktische Bedeutung des § 129a StGB liegt vor allem in ihrer Funktion als Anordnungsvoraussetzung für zahlreiche prozessuale Maßnahmen (z.B. §§ 100a, 100c, 103 Abs. 1 S. 2, 110a Abs. 1 Nr. 2, 111, 112 Abs. 3, 138a Abs. 2, Abs. 5, 148 Abs. 2, 163d Abs. 1 Nr. 1 StPO) zur vorbeugenden Terrorismusbekämpfung (§ 60 Abs. 8 AufenthG). § 129a StGB ist auf den Schutz vor besonders gefährlichen Vereinigungen gerichtet und soll der Bildung und dem Fortbestand derartiger schwerkrimineller Gruppierungen entgegenwirken. Damit sind auch und gerade besonders gefährliche Aktivitäten bereits in ihren Anfängen und dem Vorfeld eigentlicher Straftatbegehung strafbewehrt (MüKoStGB/Schäfer StGB § 129a Rn. 1).

Ein Schwerpunkt der Ermittlungsverfahren nach § 129a betrifft mittlerweile den Bereich des islamistischen Terrorismus; diese Tendenz hat sich vor dem Hintergrund zahlreicher sog. Syrienheimkehrer noch verstärkt. Es ist deshalb zu erwarten, dass die Zahl der Verurteilungen in Zukunft deutlich ansteigen wird.

Daher ist es notwendig, auch den Versuch hinsichtlich der Gründung und des Sich-Beteiligens an Vereinigungen zum Zweck der Androhung nach § 129a Abs. 3 StGB und den Versuch hinsichtlich der Unterstützung und des Werbens von Vereinigung nach § 129a Abs. 1 bis 3 StGB unter Strafe zu stellen. Die bisherige Straflosigkeit stellt eine nicht akzeptable Sicherheitslücke dar: Ob eine Unterstützungsleistung erfolgreich ist oder nicht, hängt meist nur vom Zufall ab, ändert aber nichts an der rechtsstaatsfeindlichen Zielrichtung der Tat. Folglich ist die aufgezeigte Sicherheitslücke durch die Einführung der vorgeschlagenen Versuchsstrafbarkeit zu schließen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die Einführung der Strafbarkeit des Versuchs hinsichtlich der Gründung und des Sich-Beteiligens an Vereinigungen zum Zweck der Androhung nach § 129a Abs. 3 StGB und des Versuchs der Unterstützung von und des Werbens für Vereinigungen nach § 129a Abs. 1 bis 3 StGB.

III. Alternativen

Es gibt weder Initiativen der Länder noch aus der Mitte des Deutschen Bundestages.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die Einführung der Versuchsstrafbarkeit hinsichtlich der Gründung und des Sich-Beteiligens an Vereinigungen zum Zweck der Androhung nach § 129a Abs. 3 StGB und hinsichtlich der Unterstützung von und des Werbens für Vereinigungen nach § 129a Abs. 1 bis 3 StGB wäre es möglich, auch Versuchshandlungen im beschriebenen Umfang strafrechtlich zu ahnden. Es ist davon auszugehen, dass ein großer Anteil der Unterstützer und Werber durch die mit der Neuregelung zu befürchtende strafrechtliche Sanktionierung von dem Versuch der

Unterstützung und des Werbens Abstand nehmen wird, womit terroristischen und schwerkriminellen Organisationen zugleich die wirtschaftliche und personelle Grundlage entzogen wird. Im Ergebnis würde die strafrechtliche Sanktionierung des Versuchs also zu einer deutlichen Verbesserung der Sicherheitslage durch effizientere Strafverfolgung führen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Absatz 5 Satz 2 regelt, dass neben dem Werben für terroristische und schwerkriminelle Vereinigungen auch das Werben für Vereinigungen zum Zwecke der Androhung unter Strafe gestellt ist. Gleichzeitig wird die Beschränkung des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer aufgehoben, sondern stattdessen abstrakt auf die Vereinigung abgestellt. Ziel ist es, jede Werbungshandlung zu erfassen.

Absatz 6 regelt die Strafbarkeit des Versuchs. Verbrechen nach Absatz 1 und Absatz 2 sowie Absatz 4 2. Halbsatz sind gemäß § 23 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 StGB bereits im Versuchsstadium strafbar. Straftaten nach Absatz 3 und 5 dagegen sind als Vergehen im Versuchsstadium grundsätzlich nicht strafbar. Hierfür bedarf es gemäß § 23 Abs. 1 StGB einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung.

Bei den Änderungen hinsichtlich der Absätze 7 bis 10 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333